

18.06.2020

Betreff: Coronavirus: Befristete Aufnahme neuer EBM-Ziffern für Tests nach Alarm in Corona-Warn-App

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

zum Start der Corona-Warn-App wurden neue Leistungen in den EBM aufgenommen, um den Abstrich und die Laboruntersuchung zu vergüten. Ärzte können sie ab sofort bei Versicherten abrechnen, die im Zusammenhang mit der Benachrichtigung über ein „erhöhtes Risiko“ nach einem Warnhinweis der App für einen Test in die Praxis kommen.

Die Abrechnung des Abstrichs erfolgt über die neue GOP 02402 (10 Euro). Sie ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig und zwar ausschließlich bei Versicherten, die sich infolge eines Warnhinweises der App testen lassen.

Laborärzte rechnen die GOP 32811 (39,40 Euro) für den Nukleinsäurenachweis und die GOP 12221 (wird von der KV Saarland zugesetzt) (1,54 Euro) für die ärztliche Leistung ab. Mit der Pauschale 40101 (2,60 Euro) werden die Kosten für Transport und Übermittlung des Untersuchungsergebnisses erstattet. Die neue Laborleistung ist in den Ziffernkranz der Ausnahmekennnummer 32006 (Erkrankungen mit gesetzlicher Meldepflicht) aufgenommen worden.

Für die Beauftragung der Laborleistung wird es demnächst einen neuen Vordruck Muster 10 C geben. Bis zu dessen Bereitstellung verwenden Ärzte das Muster 10 und geben im Feld „Auftrag“ explizit die Laborpauschale 32811 an.

Bei der Berechnung der Gebührenordnungsposition 02402 ist die Kennzeichnung der in diesem Zusammenhang abgerechneten Leistungen mit der Ziffer 88240 nicht zulässig.

Kodierung: Als Kode gibt der Arzt bei der Abstrichentnahme den Kode U99.0! G – Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2 – zusammen mit dem ICD-Kode Z11 G – Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten – an. Die weitere Kodierung ist vom Testergebnis abhängig.

Bei negativem Testergebnis bleibt die genannte Kodierung erhalten. Bei positivem Testergebnis ist wie gehabt U07.1.G – COVID-19, Virus nachgewiesen zusammen mit Z22.8 G – Keimträger sonstiger Infektionskrankheiten zu kodieren. Zusätzlich kann Z20.8 G – Kontakt mit und Exposition gegenüber sonstigen übertragbaren Krankheiten – angegeben werden, um abzubilden, dass es sich um eine Kontaktperson handelt.

Kurativer Test, Patient hat Krankheitssymptom

Kurative Abstriche bei Versicherten mit Symptomen gemäß den Kriterien des RKI sind weiterhin Teil der Versicherten- beziehungsweise Grundpauschale. Des Weiteren sind bei der GOP 32816 (Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2) nach wie vor die Kriterien des RKI zu beachten.

Eine Abrechnung als Kassenleistung ist zum jetzigen Zeitpunkt nach wie vor ausschließlich bei den beiden beschriebenen Sachverhalten (Kurativer Test mit Krankheitssymptomen; Test Corona-Warn-App) zulässig.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland